

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Landeshauptstadt Hannover

Abl. RBHan. 1994, S. 186

zuletzt geändert durch Satzung vom 09.06.2005, HAZ/NP v. 20.06.2005

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.06.1982 und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 05. März 1986, in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 31.1.1994 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte gemäß der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Landeshauptstadt Hannover in der Fassung vom 17.12.1992 erhebt die Landeshauptstadt Hannover Gebühren nach den folgenden Bestimmungen.
- (2) Unterkünfte sind städtische Wohnungen und von der Stadt zu Unterbringungszwecken angemietete Wohnungen (§ 2) und Hotels und Pensionen sowie Gemeinschaftsunterkünfte (§ 3). Keine Unterkünfte dieser Satzung sind Einrichtungen, die für einmalige Übernachtungen in Notfällen vorgehalten werden.
- (3) Die Gebühren für Unterkünfte nach § 2 werden pro qm und Monat, für Unterkünfte nach § 3 pro Bett und Nacht festgesetzt.

§ 2

Wohnungen

Die monatliche Nutzungsgebühr beträgt je qm Wohn- und Nutzfläche der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft einschließlich der Betriebskosten (ohne Strom- und Heizkosten)

Wohnungen ohne Heizung (Kohleofen)	3,60 €
Wohnungen mit Heizung	4,95 €
Wohnungen mit Heizkostenpauschale	5,70 €

§ 3

Gemeinschaftsunterkünfte

- (1) Die Nutzungsgebühr beträgt für volljährige Benutzer pro Bett und Nacht für
 1. Gemeinschaftsunterkünfte in festen Gebäuden 5,30 €
 3. Gemeinschaftsunterkünfte in Mobilheimen 3,55 €
- (2) Die Nutzungsgebühr beträgt für minderjährige Benutzer pro Bett und Nacht für
 1. Gemeinschaftsunterkünfte in festen Gebäuden 2,65 €
 2. Gemeinschaftsunterkünfte in Mobilheimen 1,78 €

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Der Benutzer einer Unterkunft ist Gebührenschuldner und zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind Familien oder eheähnliche Gemeinschaften untergebracht, so haften für die Gebühren alle in der jeweiligen Obdachlosenunterkunft untergebrachten voll geschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Strom- und Gaskosten für Wohnungen

Versorgungsanträge für Strom und Gas sind von den Benutzern direkt bei den Versorgungsbetrieben zu stellen. Die vom Versorgungsbetrieb dem Benutzer in Rechnung gestellten Kosten hat dieser zu tragen.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einzug oder dem in der Zuweisungsverfügung genannten ersten Tag der Nutzung in die Obdachlosenunterkunft und endet mit Ablauf des Tages, an dem die vollständige Räumung der Unterkunft erfolgt ist.

Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen des § 3 mit Ablauf des jeweiligen Nutzungstages, in den Fällen des § 2 mit Ablauf des Kalendermonats. Insoweit wir für Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, für jeden Tag der Gebührenpflicht ein Dreißigstel der Monatsgebühr berechnet. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.

Die Gebühr gemäß § 2 ist monatlich zum 05. des Folgemonats fällig. Die Gebühren gemäß § 3 werden mit ihrer Entstehung fällig. Sie sind mit Fälligkeit an die Stadtkasse unter Angabe der Unterkunft und des Kassenzeichens oder an einen Verwalter der Unterkunft zu zahlen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ~~01.09.2016~~ **01.11.2016** in Kraft.

Geändert durch Satzung vom 04.09.1996, Abl. RBHan. 1996, S. 959.

Geändert durch Satzung vom 19.04.2001, Abl. RBHan. 2001, S. 293.

Geändert durch Satzung vom 11.09.2003, Abl. RBHan. 2003, S. 515.

Geändert durch Satzung vom 09.06.2005, HAZ/NP v. 20.06.2005.